

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 ( BGBl. I S. 2253 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 ( BGBl. S. 446 ), sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 ( GVBl. Schl. - H. S. 86 ) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.06.1994 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Dithmarschen folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet " im Ortsteil Barsfleth am südlichen Ortsausgang zwischen den Straßen Süder - Kirchweg und Kuhweg ", bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ), erlassen.

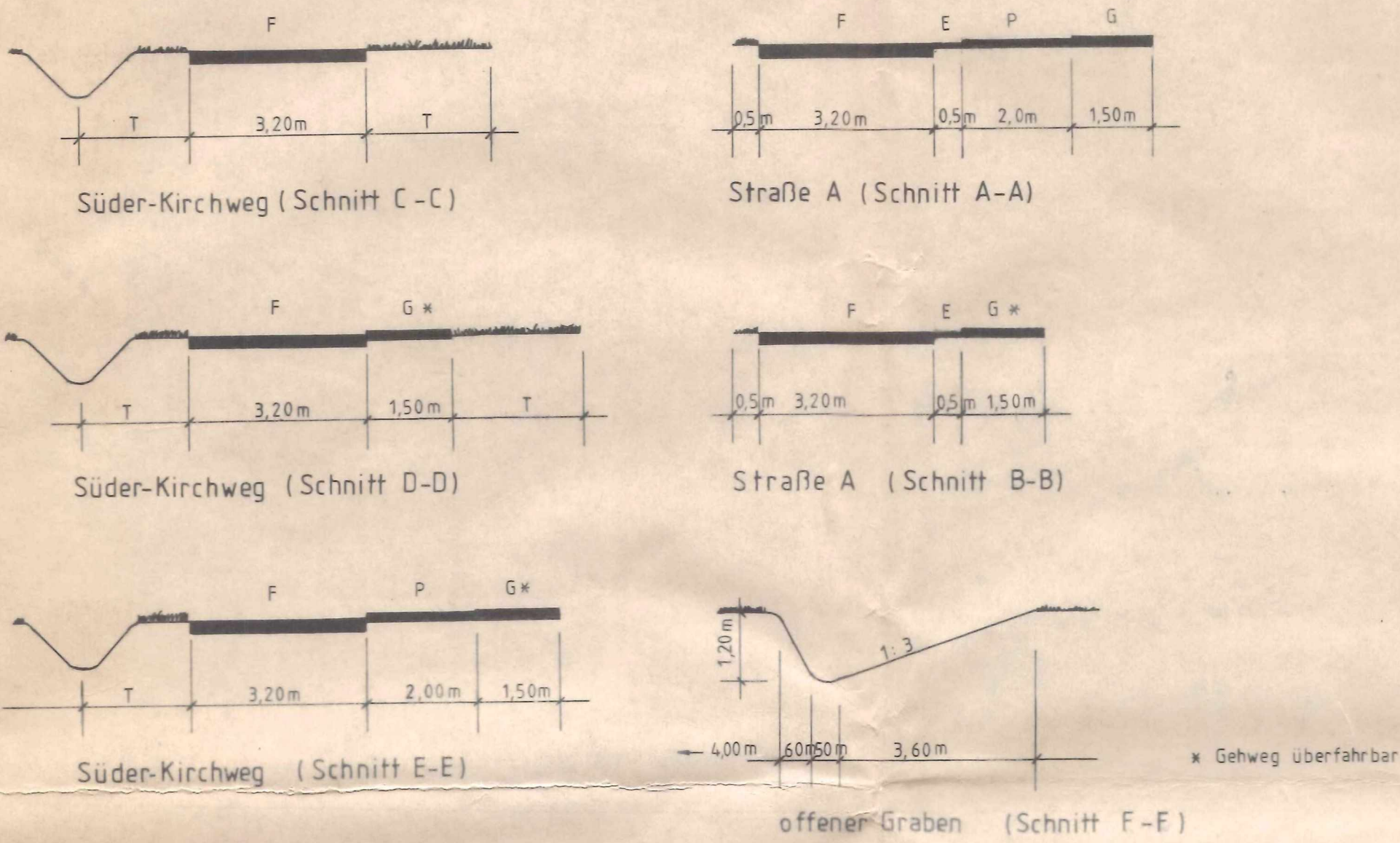
## Planzeichnung Teil A

Es gilt die BauNVO 1990

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan · Kreis Dithmarschen  
 Gemeinde Nordermeldorf · Gemarkung Barsfleth · Flur 5 · Maßstab 1:1000



Katasteramt Meldorf, 26.03.1992  
 Grundlage: Flurkarte 1:2000



## Zeichenerklärung

### Festlegungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
<b>MD</b>	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
<b>I</b>	Dorfgebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 5 BauNVO
<b>GRZ</b>	Zahl der Vollgeschosse (I) als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 u. 17 BauNVO
<b>O</b>	Grundflächenzahl	"
	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 Abs. 2 BauNVO
	Baugrenze, die nicht überschritten werden darf	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 23 BauNVO
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Öffentliche Parkplätze	"
	Straßenbegrenzungslinie	"
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger - der Grundstücke Nr. 10 - 15	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	offener Graben	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

### Darstellung ohne Normcharakter

	vorhandene Flurstücksgrenzen
	neue - geplante - Flurstücksgrenzen
	Flurstücksnummern
	Grundstücksnummern
	Anzahl der Parkplätze
	Sichtdreieck
	vorhandene bauliche Anlagen

## Text Teil B

- Zulässige Nutzung - MD**
  - Auf den Grundstücken Nr. 2 - 7 und 10 - 12 sind nur
    - Kleinsiedlungen einschl. Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten,
    - sonstige Wohngebäude,
    - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 zulässig.
  - Auf den Grundstücken Nr. 1 - 14 werden
    - die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätten nach § 5 Abs. 3 BauNVO nicht zugelassen.
- Maß der baulichen Nutzung**
  - Auf den Grundstücken Nr. 1 - 8 darf die zulässige Grundfläche durch Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten und durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.
- Gestaltung der baulichen Anlagen**
  - Hauptgebäude** ( gilt nicht für landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzgebäude )
    - Dachform: Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach
    - Dachneigung: 30° bis 48° bis 60° bei einem Walm
    - Dacheindeckung: Dachpfannen
    - Außenwände: Verblendsauerwerk oder Außenwandputz gestrichen
    - Ausnahmen: Verblendsauerwerk oder Außenwandputz gestrichen mit Teilflächen in anderen Materialien. Das Verblendsauerwerk oder der Außenwandputz muß überwiegen.
  - Nebengebäude und Anbauten**
    - Dach: wie die Hauptgebäude
    - Ausnahmen: Flachdächer
    - Außenwandgestaltung: wie die Hauptgebäude
    - Ausnahmen: Hinterlüfter in Glasbauweise - Gartenhäuser in Holz
  - Garagen**
    - Dach: wie die Hauptgebäude oder Flachdach
    - Außenwände: wie die Hauptgebäude
    - Ausnahmen: Carports in anderen Materialien
  - Landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzgebäude**
    - Außenwände: Verblendsauerwerk
    - Ausnahmen: Profilplatten beschichtet oder Holz
    - Dach: Satteldach mit einer Dachneigung von 15° bis 35°
    - Dacheindeckung: wie die Hauptgebäude oder Profilplatten beschichtet
- Höhenlage des Erdgeschossfußbodens**

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Sockelhöhe im Rohbau), darf im Mittel 0,6m über OK der Geländeoberfläche im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche nicht überschreiten.
- Einfriedigungen**

Einfriedigungen an den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht aus geschlossenen Mauern über 0,5 m Höhe, Draht oder großflächigen Tafeln aus Metall, Kunststoff, Holz oder Polyester hergestellt werden. Die max. Höhe der Einfriedigungen darf 1,0 m über dem angrenzenden Gehweg der Straßenverkehrsfläche nicht überschreiten.
- Freizuhaltende Sichtfelder**

Im Bereich der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), sind Bepflanzungen und Einfriedigungen über 0,7 m Höhe über OK der Straßenverkehrsfläche (Gehweg) sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.02.1994... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Tageszeitung" am 23.02.1994 erfolgt.

Nordermeldorf, den 21.03.1994

GEMEINDE NORDERMELDORF  
 KREIS DITHMARSCHEN  
 Bürgermeister

2) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 16.06.1994 durchgeführt worden.

Nordermeldorf, den 21.03.1994

GEMEINDE NORDERMELDORF  
 KREIS DITHMARSCHEN  
 Bürgermeister

3) Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.06.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Nordermeldorf, den 21.03.1994

GEMEINDE NORDERMELDORF  
 KREIS DITHMARSCHEN  
 Bürgermeister

4) Die Gemeindevertretung hat am 16.06.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Nordermeldorf, den 21.03.1994

GEMEINDE NORDERMELDORF  
 KREIS DITHMARSCHEN  
 Bürgermeister

5) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.07.92 bis zum 21.08.92... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 08.07.92 in der "Tageszeitung" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Nordermeldorf, den 21.03.1994

GEMEINDE NORDERMELDORF  
 KREIS DITHMARSCHEN  
 Bürgermeister

6) Der katastermäßige Bestand am 04.09.1993 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Meldorf, den 04.09.1993

KATASTERAMT MELDORF

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.06.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Nordermeldorf, den 21.03.1994

GEMEINDE NORDERMELDORF  
 KREIS DITHMARSCHEN  
 Bürgermeister

9) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.06.92 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.06.92 gebilligt.

Nordermeldorf, den 21.03.1994

GEMEINDE NORDERMELDORF  
 KREIS DITHMARSCHEN  
 Bürgermeister

10) Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 21.03.1994 dem Landrat des Kreises Dithmarschen angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 07.06.1994, Az: 601.622.60/147... erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Nordermeldorf, den 01.07.1994

GEMEINDE NORDERMELDORF  
 KREIS DITHMARSCHEN  
 Bürgermeister

11) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Nordermeldorf, den 01.07.1994

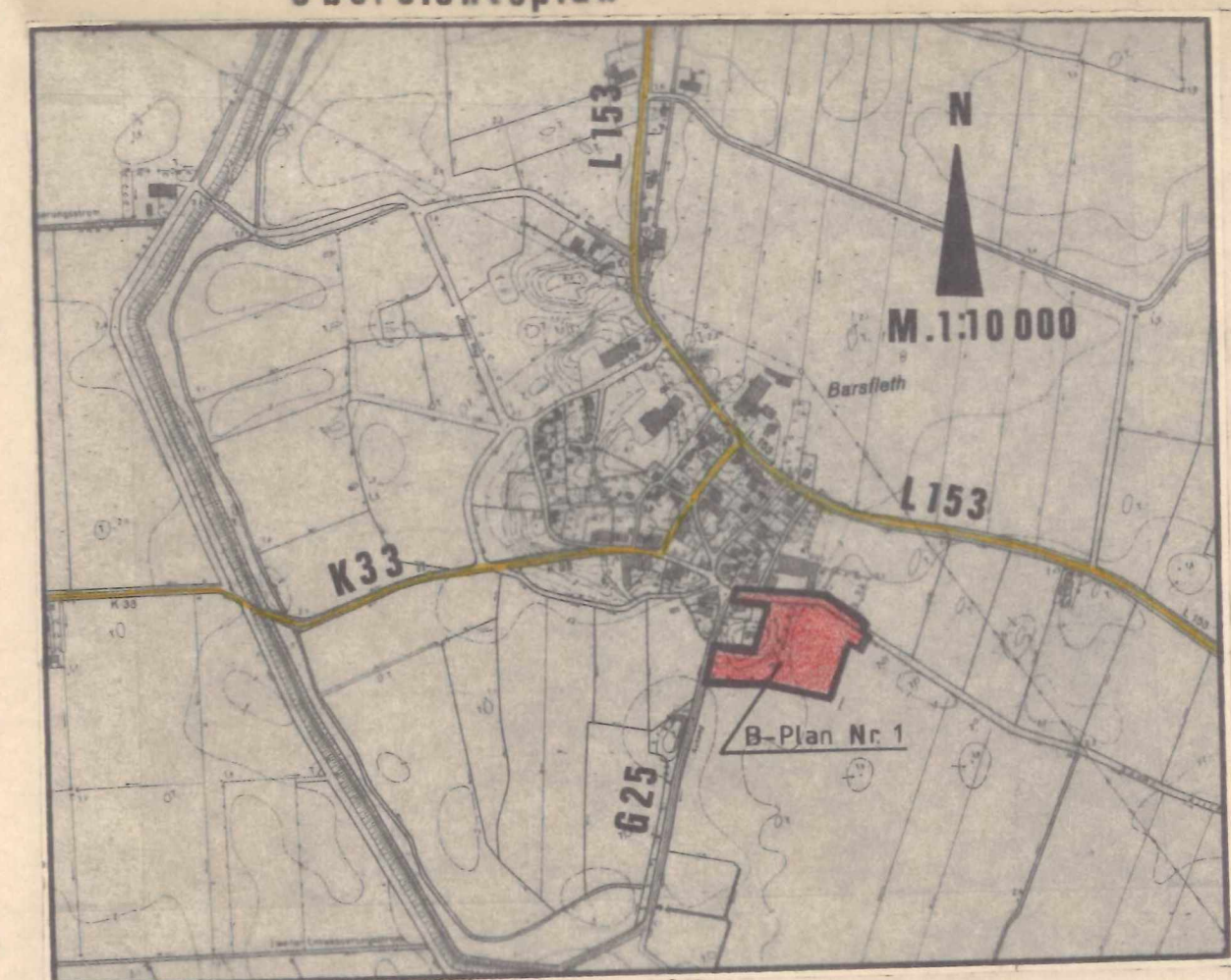
GEMEINDE NORDERMELDORF  
 KREIS DITHMARSCHEN  
 Bürgermeister

12) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.07.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Verletzung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 06.07.1994 in Kraft getreten.

Nordermeldorf, den 06.07.1994

GEMEINDE NORDERMELDORF  
 KREIS DITHMARSCHEN  
 Bürgermeister

### Übersichtsplan



## Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Nordermeldorf

Für das Gebiet im Ortsteil Barsfleth am südlichen Ortsausgang zwischen den Straßen Süder - Kirchweg und Kuhweg

## B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Nordermeldorf für das Gebiet "im Ortsteil Barsfleth am südlichen Ortsausgang zwischen den Straßen Süder-Kirchweg und Kuhweg"

### 1. Allgemeines

Die Gemeinde Nordermeldorf hat zur Zeit rd. 620 Einwohner.

Nordermeldorf liegt ca. 10 km südwestlich von der Kreisstadt Heide entfernt an der Landesstraße 153 (Strecke Wesselburen- Meldorf).

Nach dem Regionalplan des Planungsraumes IV des Landes Schleswig-Holstein ist die Agrarfunktion Hauptfunktion und die Wohnfunktion 1. Nebenfunktion der Gemeinde.

### 2. Lage und Topographie des Bebauungsplangebietes

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10000 zu ersehen.

Das ca. 1,6 ha große Gebiet des Plangeltungsbereiches liegt im südostwärtigen Anschluß an die bebaute Ortslage des Ortsteile Barsfleth, am Rande einer mittelalterlichen Wurt (nordwestliches Plangebiet). Das Marschbodengelände steigt im Bereich der Wurt nach Nordwesten um ca. 1 m an und liegt ca. 1 bis 2 m über NN.

### 3. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse sind aus dem beigehefteten Eigentümerverzeichnis zu ersehen.

Der größte Teil des Plangeltungsbereiches, bis auf die in Privateigentum befindlichen Grundstücke 9, 10 und 14 (Flurstücke 118/5 und 118/9) ist von der Gemeinde angekauft worden.

Bei den Bodenverkehrsgenehmigungen ist zur Auflage zu machen daß sich die Verkäufer und Käufer von Baugelände den Festsetzungen des Bebauungsplanes unterwerfen.

...

#### 4. Notwendigkeit der Erschließung und Planungsziele der Gemeinde

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich geworden um dem vorhandenen Bedarf an Baugrundstücken in einem Dorfgebiet, insbesondere für Wohnhausbauten Rechnung zu tragen.

Die Größe des Plangeltungsbereiches wurde notwendig, um den örtlichen Eigenbedarf mittelfristig bis zum Jahre 1998 zu decken, um eine wirtschaftliche Lösung der Erschließungsmaßnahmen und um eine vertretbare städtebauliche Gesamtgestaltung mit der übrigen Ortslage zu erreichen.

Es sollen 1 bebautes und 13 unbebaute Grundstücke erschlossen werden.

In Teilbereichen unmittelbar an den Straßen Süder-Kirchweg un Kuhweg sollen auch nicht störende Gewerbebetriebe (wie z. B. Handwerksbetriebe usw.) angesiedelt werden.

Das Baugebiet wird entsprechend der vorhandenen dörflichen Struktur im gesamten Ortsteil Barsfleth als Dorfgebiet (MD) festgesetzt. Die Gemeinde beabsichtigt jedoch, die vorhandene Wohnstruktur in der südöstlichen Ortslage zu festigen. Aus den vorgenannten Gründen und hinsichtlich der für ein Dorfgebiet unzureichenden Erschließungsanlage für einige Baugrundstücke innerhalb des Plangeltungsbereiches, ist das Baugebiet gegliedert und in der Nutzung eingeschränkt worden:

Auf den Grundstücken Nr. 2 bis 7 und 10 bis 12 sind nur

- Kleinsiedlungen einschl. Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten,
- sonstige Wohngebäude,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

zulässig. Auf den übrigen Grundstücken werden alle allgemein zulässigen Nutzungsarten eines Dorfgebietes zugelassen.

Neben der Gliederung des Baugebietes werden weiterhin die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nach § 5 Abs. 3 BauNVO nicht zugelassen. Die Lage des Baugebietes sowie die vorhandene und geplante Baustruktur läßt derartige Nutzungen nicht zu:

- Störungen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr in den Nachtzeiten
- unzureichende Verkehrsverhältnisse auf den innerörtlichen Straßen,
- mangelnde Flächen für den ruhenden Verkehr usw.

...

Durch die Einschränkung der Nutzungen wird der allgemeine Gebietscharakter eines Dorfgebietes nicht verfälscht.

Der Bebauungsplan erfordert eine Erweiterung der Baufläche im Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zum vorliegenden Bebauungsplan geändert.

## 5. Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens

Soweit die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, können bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff. BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 Off. BauGB sowie bei Inanspruchnahme privat Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff. BauGB vorgesehen werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen und Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

## 6. Versorgungseinrichtungen

### 6.1 Elektrischer Strom

Die Versorgung der Gebäude mit elektrischer Energie erfolgt durch die Schlesweg. Die Erschließungsstraße wird ausreichend beleuchtet.

### 6.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Süderdithmarschen.

### 6.3 Feuerlöscheinrichtungen

Das in den Straßen zu verlegende Wasserleitungsnetz erhält in den vorgeschriebenen Abständen Unterflurhydranten, die eine ausreichende Brandbekämpfung sicherstellen.

## 7. Entsorgungseinrichtungen

### 7.1 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt in geschlossenen Gefäßen über die zentrale Müllabfuhr. Sie ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt.

### 7.2 Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Nordermeldorf verfügt noch nicht über eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage. Die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde erfolgt zur Zeit über Hauskläranlagen.

Die Gemeinde beabsichtigt, eine mit der Gemeinde Epenwörden gemeinsame zentrale Kläranlage (Teichanlage) zu errichten. Mit der zentralen Ortsentwässerung wird voraussichtlich noch im Jahre 1993 begonnen. Der erste Bauabschnitt sieht einen Anschluß des Ortsteiles Barsfleth mit Anbindung des Bebauungsplangeländes im Zuge der Erschließung des vorliegenden Baugebietes vor.

Das anfallende Oberflächenwasser und geklärte Abwasser wird in die vorhandenen Vorfluter des Sielverbandes Nordermeldorf geleitet.

Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers und geklärten Abwassers in die Vorfluter hat im Einvernehmen mit den Fachbehörden, dem Amt für Land- und Wasserwirtschaft in Heide, dem Deich- und Hauptsielverband in Hemmingstedt und der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen in Heide zu erfolgen.

## 8. Straßenerschließung

Die äußere Erschließung erfolgt über die Landesstraße 153 und Kreisstraße 33.

Die vorhandenen Straßen Süder-Kirchweg und Kuhweg sowie die Planstraße A sind als Erschließungsstraßen für die angrenzenden Grundstücke festgesetzt worden. Sie sind entsprechend den Ausbauquerschnitten in der Ortslage im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen mit reduzierten Straßenquerschnitten festgesetzt worden. Die Verkehrssicherheit wird gewährleistet durch

- von der Fahrbahn abgesetzte Gehwege im Bereich der Straße Süder-Kirchweg und Straße A,
- Ausweichmöglichkeiten bei Begegnungsverkehr über die vorhandenen Bankette bzw. überfahrbaren Gehwegen.

...

Die Entwurfsgeschwindigkeit auf den Straßen innerhalb des Plangeltungsbereiches beträgt 30 km/h.

Bei der Bemessung der Sichtdreiecke an den Straßenknotenpunkten bzw. -einmündungen ist eine Vorfahrtsregelung von "rechts vor links" angenommen worden.

#### **9. Ruhender Verkehr**

Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den Grundstücken selbst zu errichten.

Die öffentlichen Parkplätze sind im Verhältnis 1 : 4 zu den Pflichtstellplätzen

ca. 16 WE/4 = 4 Parkplätze

in ausreichender Anzahl festgesetzt worden.

#### **10. Natur- und Landschaftsschutz**

Die Errichtung der baulichen Anlagen auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen (überwiegend Ackerflächen) stellt nach dem Landschaftspflegegesetz (LPflegG) Schleswig-Holstei einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 8 LPflegG soweit auszugleichen, wie dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich wird.

Durch die Realisierung sind nachfolgende Beeinträchtigungen zu erwarten:

- teilweise Beseitigung von vorhandenen Entwässerungsgräben,
- Versiegelung von rd. 20 % der zur Zeit landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Bebauung und Erschließung.

Die Gemeinde beabsichtigt, den Eingriff durch nachfolgende Maßnahmen auszugleichen:

1. Errichtung des östlichen Entwässerungsgrabens gemäß dem dargestellten Profil. Durch die flachen Böschungsneigungen sollen Teichgräben mit wechselnden Flachwasserzonen geschaffen werden.
2. Bepflanzung eines ca. 4 m breiten Streifens an der

...

südlichen und östlichen Plangeltungsbereichsgrenze und im Bereich der Kläranlage mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern.

Die Bepflanzungen dienen auch zur Grüneinbindung des Baugebietes zur freien Landschaft bzw. zur Abschirmung des Baugebietes zur Kläranlage.

Die Flächen für die Bepflanzungen sind in der Planzeichnung entsprechend nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzt worden. Die Erstbepflanzung mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern erfolgt durch die Gemeinde. Die dauernde Unterhaltung (Pflege) der Flächen wird den künftigen Grundstückseigentümern übertragen.

Die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der unteren Landschaftspflegebehörde des Kreises Dithmarschen.

#### **11. Archäologisches Denkmal- Warft -**

Die Grundstücke Nr. 9 - 14 liegen teilweise am Rande einer mittelalterlichen Warft. Funde im Bereich des archäologischen Denkmals sind unverzüglich dem Landesamt für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein, Schloß Anettenhöf, Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 2380 Schleswig, Tel.: 04621/387-0 mitzuteilen (§ 14 DSchG).

Festsetzungen zur Erhaltung des archäologischen Denkmals werden nach Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden nicht erforderlich.

#### **12. Kosten**

Die Erschließungskosten für den gesamten Plangeltungsbereich einschl. der Entwässerungsanlagen werden derzeit auf rd. 300.000,-- DM geschätzt.

Die Straße Süder-Kirchweg stellt teilweise - von der Straße Kuhweg bis zum Flurstück 118/3 - eine vorhandene Erschließungsstraße dar. Die Erschließungsmaßnahmen zum Ausbau eines Gehweges in diesem Streckenabschnitt ist nach dem BauGB nicht erschließungsbeitragsfähig. Die hierfür erforderlichen Erschließungskosten in Höhe von rd. 15.000,-- DM werden von der Gemeinde getragen, da eine Ausbausatzung nach dem Kommunalabgabengesetz nicht vorliegt.

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach § 129 BauGB (Kosten ohne Schmutzwasserbeseitigungsanlagen) beträgt rd. 180.000,-- DM.

Der der Gemeinde aus den Erschließungskosten entstehende Kostenanteil beträgt hierfür 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes, mithin rd. 18.000,-- DM.

Der nach dem BauGB beitragsfähige Erschließungsaufwand wird über Vorausleistungen auf die Erschließungsbeiträge, aus den Grundstücksverkäufen und aus der allgemeinen Rücklage der Gemeinde finanziert.

Für die Aufwendungen der Schmutzwasserkanalisation und der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde kostendeckende Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz.

Nordermeldorf, den 21. MARZ 1994



*Kagler*  
Gemeinde Nordermeldorf  
Bürgermeister -